

**BEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL MIT  
UMWELTPRODUKTEN AN DER WIENER BÖRSE  
ALS ALLGEMEINE WARENBÖRSE –  
HANDELSBEDINGUNGEN UMWELTPRODUKTE**

---



wiener  borse.at





**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Handelssystem	4
§ 3 Börsetage, Börsezeit, Handelsfasen	4
§ 4 Art des Handels	6
§ 5 Bekanntmachungen	6
§ 6 Handelsaussetzung	6
§ 7 Market-Maker	6
<b>II. ART DER PRODUKTE</b>	<b>6</b>
§ 8 Produkte	6
<b>III. ART DER AUFTRÄGE UND QUOTES</b>	<b>7</b>
§ 9 Transfer von Umweltprodukten für Sell Orders	7
§ 10 Verbindlichkeit von Orders	7
§ 11 Buy und Sell Orders	8
§ 12 Form der Orders und Quotes	8
§ 13 Ordervarianten Preis	8
§ 14 Ordervarianten Menge	9
§ 15 Zugriff auf Überhänge	9
§ 16 Störungen bei einem Börsemitglied	10
§ 17 Störungen beim Register	10
§ 18 Orderlöschung	10
<b>IV. GESCHÄFTSABSCHLUSS</b>	<b>10</b>
§ 19 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss	10
§ 20 Vertragspartner	11
§ 21 Art der Konten	11
§ 22 Orderbuch und Matching	11
§ 23 Überhang-Management	12
§ 24 Schleifende Schnitte und Referenzwert	12
§ 25 Bestätigung über den Geschäftsabschluss	12
§ 26 Einwände gegen die Geschäftsbestätigung	13
§ 27 Preisdokumentation und Verwertung von Daten	13
<b>V. ERFÜLLUNG</b>	<b>14</b>
§ 28 Erfüllungsverpflichtung	14
§ 30 Erfüllung	14
§ 31 Liefer- und Abnahmebedingungen	15



<b>VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN</b>	<b>15</b>
§ 32 Handelsaufsicht, behördliche Untersuchungen, Meldedaten	15
§ 33 Börseschiedsgericht	16
§ 34 Erfüllungsort	16
§ 35 Rechtswahl	16
§ 36 Inkrafttreten	16



## I. ALLGEMEINES

### § 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle mit Umweltprodukten gemäß § 1 Abs. 1 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossene Börsegeschäfte, die von Börsemitgliedern an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse mittels Handelssystem (§ 2) geschlossen werden.

### § 2 Handelssystem

(1) Der Handel erfolgt über das für den Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse eingerichtete vollelektronische und automatisierte Handelssystem (in der Folge Handelssystem genannt).

(2) Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge "EXAA" oder "Abwicklungsstelle" genannt) ist vom Börseunternehmen mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems sowie gemäß § 26 Abs. 3 BörseG als Abwicklungsstelle für die Abwicklung der im Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften beauftragt. Die EXAA hat diesen Auftrag angenommen.

(3) Jedes Börsemitglied muss die EXAA als Betreiber des Handelssystems unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder vereitelt wird. Notstandsmaßnahmen, die die EXAA als Betreiber des Handelssystems bei Störung des Handelsablaufes trifft (On Behalf Of Trading (OBOT)), sind für alle betroffenen Börsemitglieder verbindlich. Dasselbe gilt für Maßnahmen der EXAA als Betreiber des Handelssystems zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsfreien Handelsablaufes.

### § 3 Börsetage, Börsezeit, Handelsphasen

(1) Börsetage im Sinne dieser Bedingungen sind jene Werktage (mit Ausnahme der Samstage, des Karfreitags, des 24. Dezember und des 31. Dezember; fällt der 31. Dezember auf einen Samstag oder einen Sonntag ist der vorhergehende Freitag kein Börsetag) an denen der Handel mit Umweltprodukten stattfindet. Die Börsetage werden spätestens am Jahresanfang vom Börsenunternehmen veröffentlicht und auch im Handelssystem bekannt gegeben. Zusätzliche, aus markttechnisch bedingten Gründen eingeführte, außerordentliche Börsetage werden den Teilnehmern spätestens 2 Werktage vorher bekannt gegeben.

(2) Börsezeit ist jener Zeitraum, innerhalb dessen das System zur Ordereingabe zur Verfügung steht und Börsegeschäfte geschlossen werden können.

(3) Die Börsezeit gliedert sich in folgende Phasen, deren Beginn und Ende über das Handelssystem bekannt gemacht werden:

1. Pre-Trading mit der Möglichkeit zur Eingabe von Orders in das Handelssystem sowie zur Änderung oder Löschung von Orders. Am Börsetag ist Pre-Trading zwischen 08:00 Uhr und 13:55 Uhr MEZ möglich.
2. Auktion zur Zusammenführung der Orders zwischen 14:00 Uhr und spätestens 14:10 Uhr MEZ.



3. Post-Trading mit der Möglichkeit des Zugriffes auf die aus der Auktion verbleibenden Überhänge für 5 Minuten bis spätestens 14:35 Uhr MEZ.

(4) Das Börseunternehmen kann im Einzelfall Änderungen der Börsezeit oder der Handelsphasen bestimmen, wenn dies im Interesse der Funktionsfähigkeit des Börsehandels oder der Abwicklung oder zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Dies gilt auch für die zeitliche Änderung des Handelsablaufes im Einzelnen gemäß Tabelle 1. Derartige Änderungen werden den Börsemitgliedern über das Handelssystem bekannt gemacht.

ZEIT	MASSNAHME
T <sub>0</sub>	Börsetag (T <sub>0</sub> ) für Handel mit CO <sub>2</sub> -Zertifikaten
T <sub>0</sub> : 08:00 -13:55	Handel ist geöffnet: Übermittlung, Änderung, Löschung von Orders ist möglich
T <sub>0</sub> : ab 11:00	Prüfung der Geldbeträge für Kauforders, welche sich auf dem Gelddepotkonto befinden, falls der Teilnehmer für diese Art der Abwicklung optiert hat. Nur Beträge, welche sich auch valutarisch bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto befinden, können für die Auktion berücksichtigt werden.
ab T <sub>0</sub> : 13:30	Deckungsprüfung, ob die Verkauforders durch den Depotstand an CO <sub>2</sub> -Zertifikaten am EXAA-Emissionsrechtskonto gedeckt sind. Informationen über evtl. Inkonsistenzen erhalten die Teilnehmer via Email
T <sub>0</sub> : 13:55	Der Handel mit CO <sub>2</sub> -Zertifikaten wird geschlossen
T <sub>0</sub> : 13:55	Neuerliche Deckungsprüfung. Orders, die nicht durch hinterlegte CO <sub>2</sub> -Zertifikate gedeckt sind, werden entsprechend den hinterlegten CO <sub>2</sub> -Zertifikaten gekürzt. Die betroffenen Teilnehmer werden über die Kürzungen via Email informiert.
T <sub>0</sub> : 14:00	AUKTION: Berechnung der MCP und Volumina
T <sub>0</sub> : 14:05 - 14:10	Post-Trading; Handel mit Überhängen
T <sub>0</sub> : ab 14:10	Börsemitglieder werden über den erzielte Preis (MCP) und umgesetzte Mengen informiert; die Geschäftsbestätigungen werden versendet.
T <sub>0</sub> : ab 14:30	Eckdaten für Rechnungslegung (Rechnungen und Gutschriften) sind verfügbar
T <sub>0</sub> + 2	Settlement der Zahlungen (Settlementtag); Valutatag: T <sub>0</sub> + 2 am dritten Banktag nach dem Börsetag für den Handel mit CO <sub>2</sub> -Zertifikaten

Tabelle 1: Handelsablauf für Handel mit Umweltprodukten



#### **§ 4 Art des Handels**

(1) Innerhalb des Handelssystems werden Geschäfte mittels Auktionsverfahren abgeschlossen. An der Auktion nehmen die Börsemitglieder durch Eingabe gültiger Orders im Sinne der §§ 10 – 14 teil.

(2) In der gemäß § 3 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Post-Trading) können Börsemitglieder gemäß § 15 Geschäfte durch den direkten Zugriff auf aus der Auktion verbliebene Überhänge zum in der Auktion ermittelten Börsepreis abschließen.

#### **§ 5 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen während der Börsezeit, die den Handel betreffen (Verlautbarungen, Orders, Quotes, Geschäfte usw.), erfolgen über das Handelssystem auf den Bildschirmen.

#### **§ 6 Handelsaussetzung**

Wird der Handel in einem Produkt ausgesetzt, können bezüglich dieses Produktes für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Orders und Quotes eingegeben werden. Alle bestehenden Orders und Quotes werden von der EXAA als Betreiber des Handelssystems gelöscht.

#### **§ 7 Market-Maker**

(1) Nur die als Market-Maker zugelassenen Börsemitglieder sind berechtigt, auf eigene Rechnung während der Börsezeit für jene Kontrakte, für die sie die Market-Maker-Verpflichtung übernommen haben, Geschäfte zu den dafür vorgesehenen Market-Maker Gebührensätzen (gemäß Gebührenordnung) abzuschließen.

(2) Ein Market-Maker ist verpflichtet, die Bedingungen der Quotierungspflicht einzuhalten, gemäß diesen Bedingungen permanent An- und Verkaufspreise zu nennen (Quotes zu stellen) und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Quotes sind sowohl für die Nachfrage- als auch für die Angebotsseite jeweils mindestens mit der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) einzugeben und sind nur dann gültig, wenn sie innerhalb der maximalen Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) liegen.

(3) Das Börseunternehmen setzt die Bedingungen der Quotierungspflicht je Kontrakt fest. Die Mindestquotierungsmenge und die maximale Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite werden gesondert verlautbart.

(4) Market-Maker Geschäfte werden auf eigenen Market-Maker Konten gebucht.

## **II. ART DER PRODUKTE**

#### **§ 8 Produkte**

(1) Handelbare Produkte sind diejenigen Produkte, die zum Börsehandel, mit den in Anhang angeführten Kontraktsspezifikationen zugelassen worden sind.

(2) Die jeweils gültigen Fassungen der in Anhang zu diesen Bedingungen angeführten Kontraktsspezifikationen sind Bestandteil dieser Bedingungen und damit Grundlage der Börsegeschäfte.



### III. ART DER AUFTRÄGE UND QUOTES

#### § 9 Transfer von Umweltprodukten für Sell Orders

(1) Vor der Übermittlung eines gültigen Verkaufsangebots müssen die entsprechenden Emissionszertifikate auf dem EXAA Konto vorhanden sein. Dafür müssen Börsemitglieder, die Emissionszertifikate verkaufen wollen, die Anweisung an die Registerstelle erteilt haben, die Emissionszertifikate von ihrem Konto auf das Konto der EXAA zu überweisen und die Registerstelle muss diese Anweisung tatsächlich im Register mit der Wirkung vollzogen haben, dass eine rechtswirksame Übertragung gem. § 19 Abs 1 EZG stattgefunden hat.

(2) Nach dem Transfer von Umweltprodukten auf das EXAA-Konto durch das Börsemitglied sind die entsprechenden Sell Orders vom Börsemitglied in das Handelssystem der EXAA einzugeben.

#### § 10 Verbindlichkeit von Orders

(1) Die elektronisch über Internet übermittelten Orders sind rechtswirksam zugegangen, wenn die Orders vom Handelssystem (hier: der Datenbank) angenommen wurden und von dort abrufbar sind. Die darüber vom Handelssystem generierte Information, wie auch jede andere Mitteilung durch das Handelssystem, ist rechtswirksam zugegangen, wenn sie für das Börsemitglied über das Handelssystem abrufbar sind.

(2) Gültige Orders müssen den in den §§ 11 - 14 festgelegten Anforderungen genügen.

(3) Jedes Börsemitglied ist verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Verwendung seiner Hard- und Software zur Übermittlung von Informationen oder Orders an das Handelssystem bzw. der für es und seine Börsebesucher (in der Folge "Börsehändler" genannt) vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem durch unbefugte Personen zu treffen und deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen. Änderungen von Orders können nur während der Handelszeit während der gemäß § 3 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphasen (Pre-Trading) vor Beginn der Auktion eingegeben werden.

(4) Sollte es aufgrund von technischen Problemen (z.B. Systemausfall, Wegfall der Verbindung, etc.) für ein Börsemitglied bzw. seine Börsehändler nicht möglich sein, Orders über das Handelssystem zu übermitteln, ist es berechtigt, Orders per Fax, mittels speziell aufgelegter Formulare an die EXAA als Betreiber des Handelssystems zur Eingabe in das Handelssystem zu übermitteln (OBOT).

(5) OBOT-Orders entfalten erst dann ihre rechtliche Bindungswirkung, wenn sie in das Handelssystem eingegeben wurden. Das Börsemitglied ist verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Übermittlung von Informationen per Telefax an die EXAA als Betreiber des Handelssystems zu treffen und deren Einhaltung fortlaufend zu überwachen.

(6) Die EXAA als Betreiber des Handelssystems hat im Auftrag des Börseunternehmens das Recht, Orders im Handelssystem zu löschen, wenn deren Ausführung dazu führen würde, dass der Kaufpreis durch die hinterlegten Sicherheiten nicht gedeckt ist. Das Börsemitglied wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(7) Das maximal mögliche Kaufvolumen eines Börsemitglieds wird durch die Höhe seiner, dem Umweltprodukt zugeordneten, Sicherheiten, oder durch die Höhe des Betrages, welchen das jeweilige Börsemitglied am Gelddepotkonto der EXAA deponiert hat, begrenzt. Orders für ein höheres



Kaufvolumen sind nicht rechtswirksam und werden vom Handelssystem nicht akzeptiert. Das betroffene Börsemitglied wird davon umgehend über das Handelssystem informiert.

(8) Das maximal mögliche Verkaufsvolumen eines Börsemitglieds, wird durch die Menge seiner auf das EXAA-Konto beim Register übertragenen Umweltprodukte begrenzt. Während der Deckungsprüfung festgestellte Inkonsistenzen zwischen dem, einem Börsemitglied zuzurechnenden, Bestand auf dem EXAA-Konto und dem Volumen seiner entsprechenden Sell-Orders werden dem Börsemitglied vor Beendigung des Pre-Tradings mitgeteilt. Über den Kontobestand hinausgehende Sell Orders werden automatisch eingekürzt und mit der gekürzten Menge weiter verarbeitet. Das Börsemitglied wird unverzüglich über eine erfolgte Kürzung in Kenntnis gesetzt. Die dergestalt gekürzten Sell Orders sind rechtswirksam. Liegt das Volumen der Sell-Orders unter dem Depotbestand, so werden sie wie vom Börsemitglied eingegeben verarbeitet.

### **§ 11 Buy und Sell Orders**

(1) Die Börsemitglieder bzw. ihre Börsehändler müssen ihre Buy oder Sell Orders jeweils als mindestens eine Kombination von Preis und Menge (in der Folge "Wertepaar" genannt) während der gemäß § 3 Abs. 3 für die Ordererteilung vorgesehenen Handelsphasen übermitteln. Eine Order kann aus mehreren Wertepaaren bestehen und bezieht sich immer auf einen bestimmten Kontrakt.

(2) Alle eingegebenen Orders werden vom Handelssystem mit einem Zeitstempel und einer eindeutigen Identifikationsnummer versehen. Buy und Sell Orders werden getrennt identifiziert.

(3) Orders können während der dafür gemäß § 3 Abs. 3 vorgesehenen Handelsphasen eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Änderungstransaktionen werden nachvollziehbar dokumentiert. Nur die zuletzt in das Handelssystem eingegebene und gemäß § 10 rechtswirksam zugegangene Order ist die jeweils gültige Order.

### **§ 12 Form der Orders und Quotes**

(1) Die als Eigenhandels-, Kunden- oder Market-Maker Transaktionen zu kennzeichnenden Orders oder Quotes werden von den Börsemitgliedern für einen bestimmten Kontrakt in das Handelssystem eingegeben und nach dem Matching auf den entsprechenden Konten (§ 21) erfasst.

(2) Buy Orders sind mit positivem Vorzeichen und Sell Orders mit negativem Vorzeichen bei der Mengenangabe zu versehen. Eine Buy oder eine Sell Order kann jeweils mehrere Preis/Mengen Kombinationen enthalten.

(3) Ein Quote besteht aus mehreren Einzelorders, die zusammen gesehen gleichzeitig die Buy und die Sell Seite betreffen.

(4) Preise sind in EUR mit zwei Dezimalen und Mengen in MWh bzw. Tonnen ohne Nachkommastellen einzugeben.

### **§ 13 Ordervarianten Preis**

(1) Orders können entweder als Limit Orders oder Market Orders aufgegeben werden.

(2) Limit Orders sind Orders mit Preisnebenbedingungen (höchstens bzw. mindestens), die mit einem wählbaren Preislimit einzugeben sind. Der gewählte Preis muss sich innerhalb des durch die minimale und maximale Preisgrenze vorgegebenen Preisbandes bewegen, darf aber diese Grenzen nicht erreichen oder überschreiten.



(3) Limitierte Buy Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Market Clearing Preis kleiner oder gleich dem angegebenen Höchstpreis (Nebenbedingung Höchstens für Buy) für den gewünschten Kauf ist. Limitierte Sell Orders können nur ausgeführt werden, wenn der Market Clearing Preis größer oder gleich dem angegebenen Mindestpreis (Nebenbedingung Mindestens für Sell) für den gewünschten Verkauf ist.

(4) Market Orders sind Orders ohne bestimmte Preisnebenbedingungen. Buy und Sell Market Orders sind im System mit dem jeweils gesondert verlautbarten maximalen bzw. minimalen Preislimit zu kennzeichnen. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Handels, im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel oder im schutzwürdigen Interesse der Marktteilnehmer kann die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens eine Änderung dieses festgesetzten Preislimits vornehmen.

#### **§ 14 Ordervarianten Menge**

(1) Alle Orders sind bei Ordererteilung mit einem Kennzeichen als Step Orders oder Linear Orders zur Festlegung der Zuteilungsvariante für die Menge zu versehen.

(2) Bei einer einfachen Step Order erfolgt die Zuteilung der Menge grundsätzlich nur hin bis zur gewünschten Höchstmenge. Beim Vorliegen mehrerer Wertepaare in einer Order erfolgt die Mengenzuteilung höchstens bis zu der Menge, die in der jeweiligen Preisstufe des betreffenden Wertepaares vorgegeben ist.

(3) Bei Linear Orders wird die zuzuteilende Menge zwischen den Preisstufen der Wertepaare linear interpoliert. Bei der Mengenzuteilung von Linear Orders kann deshalb die angegebene Menge in der betreffenden Preisstufe im Rahmen der Interpolation überschritten werden. Linear Orders, die nur aus nur einem Wertepaar bestehen, werden wie einfache Step Orders gemäß Abs. 2 behandelt.

(4) Sämtliche in das Handelssystem eingegebenen Orders werden vom System automatisch auf Monotoniefehler überprüft. Ergibt sich bei der Überprüfung, dass ein übermitteltes Wertepaar diesbezüglich fehlerhaft ist, wird die Order vom Handelssystem abgelehnt und das betroffene Börsemitglied davon umgehend mit entsprechendem Hinweis auf den Fehler informiert.

#### **§ 15 Zugriff auf Überhänge**

(1) Börsemitglieder können nach der Auktion, während der gemäß § 3 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Post-Trading) über das System auf aus der Auktion verbliebene, im System bekannt gemachte Überhänge in den einzelnen Produkten zugreifen.

(2) Die vom Börsemitglied in das System eingegebenen Orders über die gewünschte Menge sind verbindlich. Die Ausführung der Orders wird dem Börsemitglied über das System unmittelbar bekannt gemacht. Teilausführungen sind möglich.

(3) In der Post-Trading Phase können Orders vom Börsemitglied mit der zusätzlichen Ausführungsbedingung "fill or kill" (Gesamtausführung oder Löschung des Auftrages) versehen werden. In diesem Fall werden die zuzuteilenden Mengen nicht gekürzt, sondern entsprechend der angegebenen Menge entweder vollständig oder gar nicht zugeteilt.

(4) Das zustande gekommene Geschäft wird zum in der Auktion für das Produkt gebildeten Börsepreis (Market Clearing Preis) abgeschlossen.



#### **§ 16 Störungen bei einem Börsemitglied**

(1) Bei technischen Störungen, die die Ordereingabe behindern oder verhindern, haben die Börsemitglieder die EXAA als Betreiber des Handelssystems umgehend zu verständigen.

(2) Die EXAA als Betreiber des Handelssystems ist vom Börseunternehmen beauftragt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Handel mit Umweltprodukten sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind insbesondere die Handelsunterbrechung für die Dauer der Störung oder die Unterbrechung des Zugriffs eines Börsemitglieds auf das Handelssystem (vgl. § 4 Abs. 3 lit. e der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte). Die vom Börseunternehmen über die EXAA als Betreiber des Handelssystems veranlassten Maßnahmen sind für alle davon betroffenen Börsemitglieder verbindlich.

(3) Ist es für eine Gruppe von Börsemitgliedern, die mehr als 50 % des mittleren durchschnittlichen Handelsvolumens der letzten 3 Börsetage für die gleichen Produkte auf sich vereinigt haben, aufgrund von technischen Störungen nicht möglich, am Handel teilzunehmen, so kann das Börseunternehmen die EXAA als Betreiber des Handelssystems schriftlich beauftragen, den Handel für diesen Tag technisch auszusetzen oder die Börsenzeit auf einen späteren Zeitpunkt an diesem Tag zu verlegen.

#### **§ 17 Störungen beim Register**

Kann die EXAA den Informationstransfer zwischen dem EXAA-Konto im Register gem. § 21 EZG und dem Handelssystem und/oder die Deckungsprüfung pro Produktart und Börsemitglied nicht vornehmen, so wird der Handel solange ausgesetzt, bis dies wieder möglich ist. Über entsprechende Störungen bzw. deren Behebung werden die Börsemitglieder umgehend über das Handelssystem informiert.

#### **§ 18 Orderlöschung**

(1) Sämtliche Orders eines Börsemitglieds können auf sein Verlangen während der dafür gemäß § 3 Abs. 3 vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) von der EXAA als Betreiber des Handelssystems gelöscht werden.

(2) Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Handels, im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Börsehandel oder im schutzwürdigen Interesse der Marktteilnehmer sowie im Anwendungsfall des § 10 Abs. 6 u. 7 kann die EXAA als Betreiber des Handelssystems im Auftrag des Börseunternehmens die Löschung oder die Kürzung einer Order vornehmen.

### **IV. GESCHÄFTSABSCHLUSS**

#### **§ 19 Berechtigung zur Auftragserteilung und zum Geschäftsabschluss**

(1) Nur die zum Handel mit Umweltprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zugelassenen Börsemitglieder sind berechtigt, - sei es im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sei es als Broker im fremden Namen und auf fremde Rechnung - Aufträge für Eigengeschäfte, Market-Maker Geschäfte und Kundengeschäfte in das Handelssystem einzugeben und entsprechende Geschäfte über das Handelssystem abzuschließen.



(2) Die Teilnahme am Handel ist entweder direkt oder indirekt über einen Broker möglich (§ 2 Abs. 2 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte).

(3) Bei direkter Teilnahme am Handel sind für ein Börsemitglied alle Geschäfte verbindlich, die unter Verwendung seiner Hard- und Software zur Übermittlung von Informationen und Orders an das Handelssystem und unter Verwendung der für das Börsemitglied bzw. für seine Börsehändler vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem zustande gekommen sind. Eingaben und Korrekturen der Orders eines Börsehändlers sind für das Börsemitglied verbindlich.

(4) Bei indirekter Teilnahme am Handel sind für ein Börsemitglied alle Geschäfte verbindlich, die in seinem Namen und auf seine Rechnung unter Verwendung der Hard- und Software des von ihm beauftragten Brokers zur Übermittlung von Informationen und Orders an das Handelssystem und unter Verwendung der für den Broker bzw. für dessen Börsehändler vergebenen Zugangscodes zum Handelssystem zustande gekommen sind.

#### **§ 20 Vertragspartner**

(1) Geschäfte, die über das Handelssystem abgeschlossen werden, kommen nur zwischen der Abwicklungsstelle und jeweils einem Börsemitglied, das an der Abwicklung gemäß den Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte teilnimmt, zustande.

(2) Nimmt ein Börsemitglied als Broker-Kunde indirekt über einen Broker am Handel teil (vgl. § 2 Abs. 2 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte), so kommen die auf Grund von, vom Broker im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden eingegebenen Aufträgen im Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte nur zwischen der Abwicklungsstelle und dem Broker-Kunden als Abwicklungsteilnehmer zustande.

#### **§ 21 Art der Konten**

Für jedes Börsemitglied, das an der Abwicklung teilnimmt wird ein Eigenhandelskonto geführt. Für Market-Maker werden zusätzlich Market-Maker Konten geführt.

#### **§ 22 Orderbuch und Matching**

(1) Orders werden während der Börsezeit innerhalb der gemäß § 3 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphase (Pre-Trading) im Handelssystem im zentralen Orderbuch gesammelt und verwaltet.

(2) In der daran anschließenden Handelsphase (Auktion) wird das zentrale Orderbuch für jeden weiteren Zugriff der Börsemitglieder geschlossen und die zu dem Zeitpunkt gültigen Orders nach Liefertag und Kontrakt und den diesbezüglichen Preis/Mengen Kombinationen sortiert und aggregiert.

(3) Die Auktion für einen Liefertag umfasst alle im Anhang zu diesen Bedingungen spezifizierten Produkte und erfolgt nach dem Meistausführungsprinzip. Der Auktionsalgorithmus analysiert dabei die akkumulierten Orderlagen der betreffenden Buy und Sell Orders und bestimmt den Market Clearing Preis (MCP), zu dem den Börsemitgliedern die höchste Menge zugeteilt werden kann.

(4) Der so ermittelte Market Clearing Preis pro Produkt und Liefertag entspricht § 31 Abs. 1 BörseG und gilt als vom Börseunternehmen amtlich festgestellter Börsepreis. Die ermittelten Market Clearing Preise werden unverzüglich im Handelssystem zur Verfügung gestellt und entsprechend § 31 Abs. 2 BörseG vom Börseunternehmen im Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.



(5) Alle im Handelssystem zustande gekommenen Börsegeschäfte und –umsätze sowie die Market Clearing Preise werden börsetäglich elektronisch dem Börsekommissär so zur Kenntnis gebracht, dass letzterer seine Aufsichtsfunktion gemäß § 31 Abs. 1 BörseG wahrnehmen kann.

(6) Die im Rahmen der Preisfeststellung ermittelten Preise werden auf zwei Dezimalen und die Menge auf eine Dezimale kaufmännisch gerundet.

### **§ 23 Überhang-Management**

(1) Ergibt sich bei den Market Clearing Preisen ein Buy oder Sell Überhang, so können die entsprechend Abs. 2 betroffenen Buy oder Sell Orders nur zum Teil ausgeführt werden.

(2) Bei der Zuteilung wird die gematchte Handelsmenge nach folgenden Prioritäten aufgeteilt:

- I. Größte Market Order
- II. Größte Fläche der Orderkurve unterhalb bzw. oberhalb des ermittelten Market Clearing Preises
- III. Größte Buy und Sell Order-Mengen zum ermittelten Market Clearing Preis
- IV. Zeitpunkt der letzten Orderänderung

### **§ 24 Schleifende Schnitte und Referenzwert**

(1) Aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten für die Ordererteilung kann beim Schneiden der aggregierten Buy und Sell Orderkurven ein schleifender Schnitt auftreten.

(2) Zur Ermittlung des Market Clearing Preises wird in diesem Fall der Referenzwert herangezogen. Der Referenzwert für ein Produkt berechnet sich aus dem Mittelwert der letzten drei Market Clearing Preise desselben Produkts. Kann für das betreffende Produkt kein Referenzwert ermittelt werden, so wird dieser von der EXAA als arithmetisches Mittel aus oberer und unterer Grenze des schleifenden Schnittes berechnet.

(3) Kommt an einem Börsetag kein Market Clearing Preis für ein Produkt zustande, wird für die Berechnung des Referenzwertes dieses Produktes der letzte Referenzwert gemäß Abs. 2 als Berechnungsbasis herangezogen.

(4) Bei der Ermittlung des Market Clearing Preises im Falle eines schleifenden Schnittes ergeben sich die folgenden 3 Szenarien:

- I. Liegt der Referenzwert innerhalb der Schnittzone, entspricht der Market Clearing Preis dem Referenzwert;
- II. Liegt der Referenzwert oberhalb des Schnittbereiches, entspricht der Market Clearing Preis dem obersten Schnittpunkt;
- III. Liegt der Referenzwert unterhalb des Schnittbereiches, entspricht der Market Clearing Preis dem untersten Schnittpunkt.

### **§ 25 Bestätigung über den Geschäftsabschluss**

(1) Wird ein Geschäft aufgrund einer Order ausgeführt, so wird dies den betroffenen Börsemitgliedern unverzüglich nach den in § 3 Abs. 3 dafür vorgesehenen Handelsphasen bestätigt (Geschäftsbestätigung).

(2) Die Geschäftsbestätigung erfolgt unverzüglich über das Handelssystem und – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel – an den Broker-Kunden per e-Mail oder im Fall technischer



Probleme über Telefax. Die Geschäftsbestätigung führt alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftsabschlusses auf.

### **§ 26 Einwände gegen die Geschäftsbestätigung**

- (1) Die dem Börsemitglied übermittelten Geschäftsbestätigungen sind von diesem umgehend zu prüfen.
- (2) Einwendungen gegen den Inhalt einer übermittelten Geschäftsbestätigung sind vom Börsemitglied, in dessen Namen und auf dessen Rechnung das Geschäft abgeschlossen wurde, unverzüglich, spätestens jedoch bis 11:00 Uhr MEZ des folgenden Werktages elektronisch oder per Telefax bei der Abwicklungsstelle zu erheben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens bei der Abwicklungsstelle.
- (3) Da die Abwicklungsstelle Vertragspartner der Geschäfte ist, gelten die Einwendungen auch für den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes. Die Abwicklungsstelle hat den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes bis 9:00 Uhr des übernächsten Werktages über den Einspruch zu informieren.
- (4) Werden Einwendungen nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist erhoben, gelten die Geschäftsbestätigungen als genehmigt.
- (5) Werden Einwendungen erhoben, so entbindet dies das entsprechende Börsemitglied nicht von der Erfüllung der sich aus den Geschäftsabschlüssen ergebenden Verpflichtungen. Wenn der die Einwendungen Erhebende nicht binnen dreier Werktage nach Erhebung der Einwendungen die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben hat, gelten das beeinspruchte Geschäft und das dazugehörige Deckungsgeschäft als genehmigt.
- (6) Wird die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben, hat die Abwicklungsstelle den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes am 4. Werktag nach Erhebung der Einwendungen darüber zu informieren und ihn nach Zustellung der Klage zur Nebenintervention aufzufordern.

### **§ 27 Preisdokumentation und Verwertung von Daten**

- (1) Die in der Datenbank der EXAA als Betreiber des Handelssystems enthaltenen Handelsdaten, insbesondere die Börsepreise und die zugehörigen Mengen werden im Handelssystem gespeichert. Die Börsepreise und Mengen werden neben dem Kursblatt auch über das Handelssystem bekannt gemacht.
- (2) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsepreise gemäß § 22 und die zugehörigen Umsätze werden im Handelssystem gespeichert. Die in der Datenbank der EXAA als Betreiber des Handelssystems enthaltenen Handelsdaten werden von der EXAA als Betreiber des Systems zum Betrieb des Handelssystems genutzt. Bei dem zum Zwecke des Handels verwendeten elektronischen Handelssystem und den darin enthaltenen Handelsdaten und Börsenpreisen handelt es sich jedenfalls um eine geschützte Datenbank im Sinne des § 76c UrhG und des Kapitels III der Richtlinie 96/9/EG.
- (3) Die zustande gekommenen Börsepreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden gemäß Abs. 1 bekannt gemacht.
- (4) Soweit keine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung erfolgt, dürfen Daten im Sinne des Abs. 2 von den Börsemitgliedern elektronisch nicht zu anderen Zwecken als dem unmittelbaren Handel und der darauf folgenden Abwicklung verwendet werden.



(5) Weiters ist ihre elektronische Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der EXAA als Betreiber des Handelssystems oder von dieser beauftragter Dritter unzulässig, weil ein solches Vorhaben der normalen Verwertung der Datenbank entgegensteht und auch die berechtigten Interessen der EXAA als Betreiber des Handelssystems unzumutbar beeinträchtigt. Im Übrigen gilt § 76e UrhG.

## V. ERFÜLLUNG

### § 28 Erfüllungsverpflichtung

Die Börsemitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus den in ihrem Namen und auf ihre Rechnung – sei es direkt, sei es indirekt über einen Broker - über das Handelssystem abgeschlossenen Geschäften ergeben. Diese Börsemitglieder müssen an der Abwicklung gemäß Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte teilnehmen.

### § 29 Lieferung verkaufter und Rückgabe nicht verkaufter Produkte

(1) Am Werktag nach der Auktion werden in Übereinstimmung mit dem in Tabelle 1 in § 3 dieser Bedingungen dargestellten Ablauf die Umweltprodukte im Register gem. § 21 EZG übertragen. Dabei werden die verkauften Umweltprodukte vom EXAA-Konto je Produkt auf die Konten der Käufer transferiert, wenn der Käufer den Transfer schriftlich bestätigt. Ansonsten verbleiben die Umweltprodukte auf dem EXAA Konto.

(2) Die nicht verkauften Umweltprodukte werden am Werktag nach der Auktion je Produkt an jene Börsemitglieder retourniert, die diese zum gewünschten Verkauf in das EXAA Depot übertragen haben. Der Verkäufer erhält daher den verbliebenen Rest jener Umweltprodukte, die er vorher eingeliefert hat, wenn der Käufer den Transfer schriftlich bestätigt. Ansonsten verbleiben die Umweltprodukte auf dem EXAA Konto.

(3) Der Transfer der gekauften und nicht verkauften Umweltprodukte geschieht jeweils unmittelbar nach dem Vorliegen der elektronischen Geschäftsbestätigungen, sofern die Teilnehmer den Transfer der Umweltprodukte verlangt haben. Die auf dem EXAA Konto verbleibenden Umweltprodukte stehen im Eigentum der jeweiligen Teilnehmer. Die EXAA hat keine Eigentumsrechte an diesen Umweltprodukten. Die Teilnehmer können jederzeit die Überweisung, der in ihrem Eigentum stehenden Umweltprodukte verlangen. Jedenfalls werden die Umweltprodukte spätestens am 31. Dezember jeden Jahres an die Teilnehmer rücküberwiesen.

(4) Um die Anonymität des Handels zu gewährleisten, scheint sowohl auf den verkauften als auch auf den retournierten Umweltprodukten die EXAA entweder als Voreigentümerin oder als Vorbesitzerin auf.

### § 30 Erfüllung

(1) Bei jedem über das Handelssystem abgeschlossenem Börsengeschäft wird die Abwicklungsstelle Vertragspartner der Börsemitglieder, die an der Abwicklung teilnehmen. Einzelheiten der Abwicklung, der finanziellen Nichterfüllung von Börsengeschäften und der Insolvenz von Börsemitgliedern regeln die Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte.



(2) Die Erfüllung der Börsegeschäfte geschieht einerseits durch die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach den Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte und andererseits durch die Übermittlung an das und den Vollzug von Übertragungsanweisungen in dem Register gem. § 21 EZG. Sollten die Umweltprodukte auf dem Konto der EXAA verbleiben, gilt der Ausweis des Kontoauszuges im Handelssystem als Erfüllung.

(3) Die Börsemitglieder, die an der Abwicklung teilnehmen, unterwerfen sich bei der Abwicklung von Umweltprodukten, den durch die Registerstelle oder anderen Stellen oder Behörden veröffentlichten oder mit ihnen vereinbarten Regeln im Umgang mit dem und der Handhabung des Registers, und insbesondere den Regeln über die rechtswirksame Übertragung von Emissionszertifikaten.

(4) Die Abwicklung der Zahlungen, die Besicherung und die Informationen über die Ergebnisse der abgeschlossenen Börsegeschäfte erfolgen nach Maßgabe der Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte.

### **§ 31 Liefer- und Abnahmebedingungen**

(1) Im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer einerseits und der EXAA andererseits haben die Börsemitglieder für die rechtzeitige Bereitstellung, Übertragung und Abnahme der gehandelten Umweltprodukte Sorge zu tragen.

(2) Entsprechend § 10 Abs 7 überwacht die EXAA im Rahmen einer Deckungsprüfung, ob die von dem jeweiligen Börsehändler zum Verkauf angebotenen Umweltprodukte auch tatsächlich auf dem EXAA-Konto im Register angeschafft (übertragen worden) sind.

(3) Die sich aus den abgeschlossenen Börsegeschäften ergebenden Liefer- und Abnahmefristen sind fixe Fristen im Sinne des § 376 HGB, insbesondere mit der Folge, dass eine Versäumung der Frist dem anderen Teil ohne Mahnung und ohne Ablehnungsandrohung das Recht gibt, vom Geschäft zurückzutreten und bei verschuldeter Säumnis Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 32 Handelsaufsicht, behördliche Untersuchungen, Meldedaten**

(1) Die EXAA beaufsichtigt unter der Letztverantwortung und Weisungsbindung des Börseunternehmens in dessen Auftrag den Börsehandel. Sie verfügt über ein ausreichendes technisches Überwachungssystem, das die Daten des Börsehandels systematisch und lückenlos erfasst, auswertet und die notwendigen Ermittlungen durch die zuständigen Behörden ermöglicht. Die EXAA hat das Börseunternehmen unverzüglich in die Lage zu versetzen, seinen Informationspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden nachzukommen.

(2) Das Börseunternehmen und die EXAA sind verpflichtet, die Durchführung von behördlichen Untersuchungen zu ermöglichen, die zuständigen Aufsichtsbehörden zu unterstützen und ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen.

(3) Die EXAA ist im Auftrag des Börseunternehmens zur Übermittlung von Meldungen über Börsehandelsdaten an die zuständigen Aufsichtsbehörden verpflichtet.



### **§ 33 Börseschiedsgericht**

Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Börsegeschäften im Anwendungsbereich dieser Bedingungen, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen oder das Geschäft rechtswirksam ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig das Börseschiedsgericht gemäß § 27 Abs. 4 BörseG nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

### **§ 34 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle in den in § 1 Abs. 1 der Teilnahmebedingungen Umweltprodukte genannten Handelsgegenständen abgeschlossenen Börsegeschäfte ist Wien.

### **§ 35 Rechtswahl**

Auf Börsegeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Bedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) Inkrafttreten der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 680 vom 17. Mai 2005 und geändert mit Veröffentlichung Nr. 1988 vom 23. Dezember 2005 (diese Änderung tritt am 2. Jänner 2006 in Kraft), Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft) und Nr. 1913 vom 20. Dezember 2010 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft).